

Georginenstraße im neuen Gewand

1,5 Millionen Euro wurden in das Projekt im historischen Ortskern investiert

Mit Übergabe der sanierten Georginenstraße fand kürzlich eine zehnjährige Planungs- und Bauphase in Warnemünde ihren Abschluss. Die Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2010, ein Sonderfördergebiet im Ortszentrum festzulegen und drei Millionen Euro Fördermittel zuzusagen, hatte den Prozess angeschoben. Inzwischen wurden fast 15 Millionen Euro verbaut. Der Kirchenplatz, die Kirchenstraße, die Alexandrinenstraße, die Anastasiastraße, die Seestraße, der Stephan-Jantzen-Platz und die Georginenstraße wurden saniert und umgestaltet. „Damit erblüht das historische Herz von Warnemünde in neuem Glanz. Einheimische und Gäste können unbeschwert wohnen und das Flair genießen“, unterstrich Holger Matthäus, Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau, zur Übergabe.



Senator Holger Matthäus freute sich gemeinsam mit der ortsansässigen Handweberin Ines Heinrich über die schmuck sanierte Straße. Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Leiter des Stadtamtes
Hans-Joachim Engster geht
in den Ruhestand
Seite 3

Fachbereich BUGA stellte
Warnow-Rundweg vor
Seite 4

Öffnungszeiten der Ämter
über die Feiertage
Seite 14

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Montag, 28. Dezember.

Gegen die Sucht - Feiern in Maßen

Suchtprobleme können sich gerade in der Corona-Krise zur Falle entwickeln. Viele Menschen rauchen und trinken deutlich mehr als zuvor. Hinweise zu telefonischen Beratungen und zu Unterstützungen gibt die Lenkungsgruppe „Suchtprävention & Jugendschutz Rostock“. Und wie wäre es mal mit einem alkoholfreien Cocktail? (Bleiben Sie dran auf Seite 5)

Weihnachtsbäume überall

Als Geschenk zum Fest empfiehlt die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde maritime Erlebnisse

Auch wenn Weihnachten in diesem Jahr angesichts der Corona-Krise anders ausfällt - die Botschaft des Festes der Nächstenliebe bleibt variantenreich sichtbar. Weihnachtsbäume leuchten an traditionellen und ungewöhnlichen Orten, am Kröpeliner Tor, mit Kinderbasteleien geschmückt in der Rathaushalle oder haus hoch am Hotel „Neptun“. Wer auch bei den Geschenken originell überraschen möchte, dem empfiehlt die Tourismuszentrale einen Gutschein für ein maritimes Erlebnis. Ein Törn auf einem Traditionssegler ist zur Hanse Sail jeden Tag buchbar. Die Buchungszentrale ist bis zum 23. Dezember um 14 Uhr unter der Rufnummer 0381 381-2975/-2976/-2974 oder per E-Mail unter buchungen@hansesail.com erreichbar.



Am Kröpeliner Tor und am Hotel „Neptun“ erfreuen Weihnachtsbäume die Herzen der Menschen. Fotos (2): Joachim Kloock



Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013; Inkrafttreten am 1. November 2015 (BMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln, § 42 Abs. 2 BMG. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben.
2. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im

Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen, § 50 Abs.1 BMG. Der Betroffene hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, § 50 Abs. 5 BMG.
4. Nach § 50 Abs.3 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Datenübermittlung und Widerspruchsrecht Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben das Recht, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG, gegen diese Datenübermittlung Wider-

spruch zu erheben.
Dies kann schriftlich bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock

oder auch persönlich in jedem Ortsamt erfolgen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Heiko Friedrich, geb. 10.02.1979

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn

Heiko Friedrich
zuletzt wohnhaft in
Gadower Str. 1
16831 Rheinsberg OT Dorf Zechlin

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung,

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.08, Aktenzeichen: 50.72 404.0702.20, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Heiko Friedrich** persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 02.12.2020 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Abel
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Abfuhr der Weihnachtsbäume 2021

Vom 4. bis 29. Januar 2021 sammelt die Stadtentsorgung Rostock im Auftrag des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz stadtteilweise die ausgedienten Weihnachtsbäume zur Entsorgung ein. Dafür müssen die Bäume zuvor gründlich abgeputzt werden. Nur ohne Lametta und sonstigen Baumschmuck können sie umweltgerecht entsorgt und verwertet werden. Darüber hinaus dürfen die Tannenbäume nicht in Kunststoffsäcke verpackt werden. Zur reibungslosen Abfuhr sind die Weihnachtsbäume ausschließlich an den Abfallbehälterstellplätzen bereitzustellen.

KTV	4. und 18. Januar 2021
Gartenstadt, Reutershagen, Biestow	5. und 19. Januar 2021
Evershagen, Lütten Klein, Südstadt	6. und 20. Januar 2021
Diedrichshagen, Lichtenhagen, Warnemünde	7. und 21. Januar 2021
Stadtmitte	8. und 22. Januar 2021
Brinckmansdorf	11. und 25. Januar 2021
Groß Klein, Schmarl	12. und 26. Januar 2021
Dierkow, Hansaviertel	13. und 27. Januar 2021
Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Peez, Stuthof, Torfbrücke, Wiethagen, Langenort, Petersdorf, Toitenwinkel	14. und 28. Januar 2021
Gehlsdorf, Kassebohm	15. und 29. Januar 2021

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
Telefax 381-9130
Telefax 381-9130
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Weg wird Weg im Gehen... - Konstruktiv, tolerant und weltoffen

Der langjährige Leiter des Stadtamtes Hans-Joachim Engster geht in den Ruhestand

Weg wird Weg im Gehen... bemerkte einst der Theologe Peter Heidrich. Fast 30 Jahre lang begleitete der nun scheidende Leiter des Stadtamtes Hans-Joachim Engster die Kriminalpräventionsarbeit in der Hanse- und Universitätsstadt und gab dieser Erkenntnis Heidrichs in vielen Weg-etappen seines Wirkens recht. Hans-Joachim Engster ist bis heute geschätzter Wegweiser und Vorsitzender des Kommunalen Präventionsrates, der seit über 25 Jahren durch ihn und mit ihm aktiv ist. Das 27-köpfige Gremium ist als Netzwerk all jener staatlicher und nichtstaatlicher Behörden, Einrichtungen und Organisationen bekannt, die sich aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit bzw. ihrer gesellschaftlichen Initiative auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren.

Als Hans-Joachim Engster Anfang der 90er Jahre aus Niedersachsen an die Warnow zog, wurde er bald mit den schrecklichen Ereignissen vor der Zentralen Aufnahmestelle des Landes im August 1992 in Lichtenhagen und mit dem daraus resultierenden Gefühl des Unbehagens und der bürgerlichen Hilflosigkeit in der

Stadtgesellschaft konfrontiert. Aus diesem ist damals das Bedürfnis entstanden, proaktiv und strukturell für Rostock an den Ursachen zu arbeiten. Gemeinsam mit den Weggefährten seiner Zeit prägte Hans-Joachim Engster den Umgang mit den Ereignissen, stärkte den Austausch zwischen den Verantwortlichen und tritt bis

heute bei seinen zahlreichen und vielschichtigen Engagements stets für einen achtsamen und demokratischen Umgang ein. Er machte immer wieder den Weg frei für den offenen Diskurs und ein konstruktives, gemeinsames Handeln für ein Klima der Toleranz und Weltoffenheit in Rostock.

Der Rostocker Erziehungswissenschaftler Professor Dr. Wolfgang Nieke bekräftigte das Wirken Hans-Joachim Engsters im demokratischen Kontext einmal mehr: „Wenn er sich vorstellt, wie der Vertreter eines Staates aussieht, in dem staatlich konsequent und freundlich gegenüber seinen Bürgern gehandelt wird, dann fällt

ihm Herr Engster ein“. Die Präventionsarbeit, die gemeinsam mit Hans-Joachim Engster in den letzten Jahren angestoßen wurde, betraf vor allem die entschiedene Ablehnung von Gewalt und Vandalismus sowie dem Einsatz für mehr Menschenfreundlichkeit. In initiierten Projekten wie den Gewaltpräventionstagen an Rostocker Schulen sowie dem Anti-Graffiti-Projekt setzte er sich engagiert für einen vorurteilsfreien Umgang unter den Menschen ein und nahm für das Gremium dafür 2019 - treffend zur 25-Jahr-Feier des Rostocker Präventionsrates - einen Preis vom Landesrat für Kriminalitätsprävention entgegen.

Weg wird Weg im Gehen... Die Mitglieder des Präventionsrates sagen DANKE und gratulieren Hans-Joachim Engster zum Erreichen des Ruhestandes.

Marlen Schmidt
Koordinatorin des
Kommunalen Präventionsrates



Senator Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski (r.) verabschiedete den langjährigen Leiter des Stadtamtes Hans-Joachim Engster und würdigte sein engagiertes Wirken.

Foto: Ulrich Kunze

Bunte Girlanden und Fest der Könige - Weihnachtstraditionen im französischen Dünkirchen - 60 Jahre Partnerschaft mit Rostock

Dünkirchen und Rostock feiern dieses Jahr ihre 60-jährige Partnerschaft. Leider mussten aufgrund der Coronapandemie alle Veranstaltungen und Feierlichkeiten absagt werden. Momentan bleibt ein Blick auf sechs Jahrzehnte, in denen wir voneinander und vor allem miteinander gelernt haben. Anlässlich dieses Jubiläums, das einer „Diamantenen Hochzeit“ gleicht, wollen wir uns die französischen Weihnachtstraditionen etwas genauer anschauen, denn nichts verbindet Menschen so wie das Fest der Liebe. Und in Frankreich ist die Weihnachtszeit vor allem eines - Familienzeit. Die Vorweihnachtszeit zeichnet sich durch ihre bunten Girlanden und farbenfrohen Lichter sowohl in den Städten als auch den heimischen Wohnzimmern aus. Vielerorts, insbesondere im Nordosten Frankreichs, wie in der Region Hauts-de-France, in der unsere Partnerstadt Dünkirchen liegt, sind auch die uns bekannten

Weihnachtsmärkte mittlerweile Tradition. Auf ihnen findet man Kunsthandwerk und regionale Spezialitäten wie Schinken, Flammkuchen oder Käseräder, aber natürlich auch Lebkuchen, Macarons und Glühwein.

Da der 24. Dezember kein Feiertag in Frankreich ist, wird der Weihnachtsbaum „Sapin de Noël“ bereits eine Woche vorher gemeinsam im Familienkreis aufgestellt und geschmückt. Am Abend des 24. Dezember kommt die Familie zusammen und besucht die traditionelle Weihnachtsmesse in der Kirche. Danach finden sich alle im Restaurant oder um den heimischen Tisch zum großen Weihnachtsschmaus „le réveillon“ zusammen.

Sobald die ganze Familie da ist, wünscht man sich „Joyeux Noël!“ Das heißt „Frohe Weihnachten“ auf Französisch. Zu einem klassischen Weihnachtsessen gehören der mit Kastanien gefüllte Trutzhahn oder ein Kappahn mit



Blick in die in alljährlich weihnachtlich, fröhlich geschmückte Eingangshalle des Dünkirchener Rathauses

Foto: Stadt Dünkirchen

Pflaumenfüllung. Dazu gibt es oft Austern und die typische „Foie gras“, gestopfte Gänseleber. Fisch, Käseplatten und andere Delikatessen runden das reichhaltige Weihnachtsmahl ab. Besonders wichtig ist auch der so genannte „bûche de Noël“, ein traditioneller Weihnachtsbaumkuchen. Die Geschenke werden am 25. Dezember übergeben und die Weihnachtszeit endet erst mit dem „Fest der Könige“ - „la Fête des Rois“.

Dieses findet am ersten Sonntag im neuen Jahr statt. Neben dem geselligen Beisammensein dreht sich alles um den „Galette des Rois“, einen Kuchen aus Blätter- oder Hefeteig wahlweise mit Marzipan oder Mandelcremefüllung. Die runde Form des Kuchens symbolisiert die Sonne und die goldgelbe Farbe das Licht. Aber in ihr versteckt sich noch eine Überraschung. Was früher eine eingebackene trockene Bohne war, ist heute meistens eine Porzellan-

figur, allerdings ist der Name fève (Bohne) erhalten geblieben. Das jüngste Familienmitglied verteilt die Stücke der Galette und wer die „fève“ findet, ist einen Tag lang König oder Königin. Mit viel Macht kommt aber auch große Verantwortung, so muss die neue Monarch oder der neue Monarch im kommenden Jahr selbst eine Galette backen bzw. besorgen.

Aleksandra Markianova

Rund um die BUGA

Fachbereich BUGA stellte Rahmenkonzept für den „Warnow-Rundweg“ vor

Der Fachbereich BUGA stellte kürzlich im Rostocker Fahrradforum das Rahmenkonzept für den Warnow-Rundweg im vor. „Eine wirklich tolle Planung“, resümierte Forumssprecher Uwe Flachsmeyer den Vortrag.

Zuvor hatten die beauftragten Planer - Team Red Deutschland in Zusammenarbeit mit KuBuS Freiraumplanung - noch die Hinweise und Stellungnahmen sämtlicher Fachämter sowie des BUGA-Ausschusses der Bürgerschaft in das Konzept eingearbeitet. Dem Planungsprozess vorausgegangen war bereits ein einwöchiger Bürgerbeteiligungsprozess mit unter anderem einem ganztägigen Workshop-Angebot.

Nach den Vorstellungen der Planer entstehen auf einer Länge von 4,5 Kilometern zwei durchgängig separierte, parallel verlaufende Wege für unterschiedliche Geschwindigkeiten: das „Schnelle Rund“ auf der dem Wasser abgewandten Seite mit einer durchgängigen, markanten Gestaltung und gut berollbaren Oberfläche für Radfahrer, Inlineskater und Longboarder mit Geschwindigkeiten von 10 bis 25 Kilometern pro Stunde und das innen liegende „Langsame Rund“, das sich von Linienführung und Oberfläche der Umgebung anpasst und für Geschwindigkeiten bis acht Kilometer pro Stunde gedacht ist.

Dabei soll der schnelle Weg das Standbein darstellen, das ganzjährig und rund um die Uhr gut benutzbar und beleuchtet ist, am

landschaftlichen Nordufer mittels dynamischer, insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung. Zu Jahresbeginn 2021 wird das

Konzept den politischen Gremien zur Verabschiedung vorgelegt und dann bei der Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse in den einzel-

nen Projektbausteinen die Gestaltungsvorgaben für die weiteren Planungen liefern.

Josefin Rickert



Stadtspark,

Bildrechte (2): team red/KuBuS freiraumplanung

Osthafen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly wurde der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ am 12. Mai 2020 mit folgendem Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteile) versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 02.12.2020.

Der Gewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 2.539.168,44 wird in Höhe von EUR 1.643.265,00 an die Hansestadt Rostock abgeführt und in Höhe von EUR 895.903,44 in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 11.01. bis 15.01.2021 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ in der Ulmenstraße 44, 18057 Rostock, Zimmer 2.01 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Siegfried Hecht
Betriebsleiterin

Wer Sorgen hat, hat auch Likör ... Alkoholkonsum in der Coronakrise gestiegen - Hier finden Sie Beratung

Das ausgehende Jahr 2020 stellte uns vor besondere, ungeahnte Herausforderungen und Veränderungen des gewohnten Alltags. Sie wirkten und wirken sich nicht nur auf die Arbeitswelt, sondern auch auf das private Leben aus, wie zum Beispiel soziale Isolation, Einsamkeit und Anspannung oder auch Verunsicherung und Angst. Die landläufige Annahme, dass Alkohol in solchen Situationen scheinbar entspannen und beruhigen oder vermeintlich Ängste und Sorgen vertreiben kann, ist kein guter Begleiter im Umgang mit dieser Krise. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können sogar einen Alkoholmissbrauch oder eine Abhängigkeiten begünstigen. „Es ist ein Brauch von alters her, wer Sorgen hat, hat auch Likör!“ Dieser Spruch der Frommen Helene von Wilhelm Busch bringt Alkoholmissbrauch auf den Punkt.

Viele Menschen trinken und rauchen seit der Corona-Krise deutlich mehr als zuvor. So ergab eine beim Marktforschungsinstitut forsa durch die KKH in Auftrag gegebene Umfrage, dass jeder dritte Mann und etwa jede fünfte Frau an mehreren Tagen pro Woche Alkohol trinkt. Neun Prozent der Männer und fünf Prozent der Frauen sogar täglich. Durch die Corona-Krise wurde die Situation noch verschärft: fast ein Viertel derjenigen, die ohnehin schon mehrmals wöchentlich Wein, Bier, Sekt oder Hochprozentiges konsumierten, geben zu, dies seit der Pandemie häufiger zu tun. Hinter diesen Ergebnissen steckt die Gefahr, dass aus diesem vermehrten und gestiegenen Konsum eine Gewohnheit wird und dadurch ein noch höheres Risiko für eine Abhängigkeit entsteht.

Bitte bedenken Sie:

- Der Konsum von Alkohol schützt nicht vor COVID-19. Unter keinen Umständen sollten Sie Alkohol trinken, um eine Infektion zu verhindern oder zu behandeln.
- Alkoholkonsum schwächt das Immunsystem und verringert somit die Fähigkeit des Körpers, mit Infektionskrankheiten umzugehen.
- Starker Alkoholkonsum erhöht das Risiko eines akuten Atemnotsyndroms (ARDS), einer der schwerwiegendsten Komplikationen von COVID-19.

Menschen, die sich aufgrund der momentanen Krisensituation oder aus anderen Gründen psychisch belastet fühlen, benötigen Hilfe und Unterstützung von einer Person ihres Vertrauens in ihrem persönlichen Umfeld. Daher ist es wichtig, weiter zusammenzuhalten und aufeinander acht zu geben. Ein Lächeln, ein nettes Wort oder Zeit für ein Gespräch an frischer Luft können da schon viel bewirken. In diesem Sinne, bleiben Sie gesund!

Ihre Lenkungsgruppe
„Suchtprävention & Jugendschutz Rostock“

Ansprechpartnerin:
Gesundheitsamt Rostock
Doreen Donath
Koordinatorin für Suchtprävention
Paulstraße 22
18055 Rostock
suchtpraevention@rostock.de



Mit weniger Alkohol mehr vom Leben.



Wege suchen, Wege zeigen.
Gemeinsam in eine Richtung.



Rostocker Wachmacher

ausprobiert und empfohlen von Hannes und Lea, Jugendliche aus Rostock

- 20 ml Limettensirup
- 80 ml Kirschnektar
- 100 ml Ginger Ale
- Eiswürfel

Den Limettensirup und den Kirschnektar in ein mit Eiswürfel befülltes Glas geben und gut umrühren. Zum Schluss mit Ginger Ale auffüllen. Eine Kirsche oder Limette an den Glasrand zur Dekoration.

Rostocks Sieben

ausprobiert und empfohlen von Steffen Bockhahn, Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

- 50 ml Maracuja-Nektar
- 150 ml Ginger Ale (Ingwer-Limonade)
- 1 Maracuja
- ein paar Minzblätter
- 1 EL Rohrzucker
- 1 Handvoll Crushed Ice
- 3/4 Limette

Die Limette vierteln und mit dem Rohrzucker in ein Longdrink-Glas geben. Die Maracuja halbieren, zusammen mit den Minzblättern in einem Glas mit einem Stößel leicht zerdrücken. Das Ganze ins Longdrink-Glas geben und mit Ginger Ale, Maracuja-Nektar und dem Eis auffüllen.



Rostock Colada

ausprobiert und empfohlen von Chris Müller-von Wrycz Rekowski, Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

- 160 ml Ananassaft
- 40 ml Kokosnuss-Milch
- 20 ml Sahne
- Eiswürfel

Alle Zutaten in den Shaker geben und mixen. Damit das Getränk erfrischender wird, werden Eiswürfel hinzugefügt. Das Glas mit einer Ananasscheibe oder Cocktail-Kirsche garnieren.

Rostock Sunrise

ausprobiert und empfohlen von Achim Segebarth, Leiter der Polizeiinspektion Rostock

- Frische oder tiefgefrorene Beeren (Johannisbeeren, Himbeeren, Waldbeeren)
- 20 ml Himbeersirup
- 180 ml Schweppes „Russian Wild Berry“
- Minzblatt
- Crushed Ice

Die Früchte sowie den Himbeersirup mit dem Crushed Ice in ein Glas geben. Nun das Schweppes oben drauf gießen und mit einem Minzblatt dekorieren.

Bildrechte: PINAX Werbemedien, Volber Design

Telefonische Angebote für Beratung und Unterstützung vor Ort in Rostock

- **Fachdienst Suchthilfe, Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.**, Tel. 0381 252323, www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/suchtberatung

- **Suchtberatungsstelle am Wasserturm, Evangelische Suchtberatung Rostock GmbH**
Tel. 0381 455128, www.suchthilfe-rostock.de

- **Suchtberatungs- und Behandlungsstelle, Volkssolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e.V.**
Tel. 0381 4923441, www.vs-hro.de/suchtberatung

- **Nummer gegen Kummer speziell für Kinder und Jugendliche sowie Erziehungspersonen** – anonym und kostenfrei

Kinder- und Jugendtelefon
Montag bis Sonnabend: 14 bis 20 Uhr
Tel. (kostenfrei) 0800 116111
Elterntelefon
Montag-Freitag von 9-17 Uhr, zusätzlich Dienstag und Donnerstag bis 19 Uhr
Tel (kostenfrei) 0800 1110550
www.nummergegenkummer.de

- **Die Telefonberatung der BZgA**
Tel. kostenfrei: 0800 2322783

- **Die TelefonSeelsorge**
rund um die Uhr erreichbar:
Tel. (kostenfrei) 0800 1110111 oder 0800 1110222
www.telefonseelsorge.de

- **Info-Telefon Depression**
Mo, Di, Do: 13 bis 17 Uhr;
Mi und Fr: 8.30 bis 12.30 Uhr
Tel. (kostenfrei): 0800 3344533
www.deutsche-depressionshilfe.de

- **Telefonberatung Psychische Gesundheit:**
Tel. 0800 2322783

- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**
Tel. (kostenfrei) 0800 116016, www.hilfetelefon.de

- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
Tel. (kostenfrei) 0800 2255530, www.nina-info.de

Öffentliche Bekanntmachung

Prüfungstermine zum Erwerb des Fischereischeines

Gemäß der aktuellen Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, FSchPrVO M-V vom 11. August 2005, werden die in der Anlage aufgeführten Prüfungstermine angekündigt:

Anmeldungen spätestens 7 Tage vor Prüfungstermin für den Erwerb des Fischereischeines telefonisch oder schriftlich an:

1. Belle's Angelschule, Jörg Bellmann
Theodor-Körner-Str. 30
18106 Rostock
Tel.: 0174 1797506
E-Mail: belle-hro@web.de

2. Jugendschiff „Likedeeler“
Schmarl Dorf 20
18106 Rostock
Tel.: 0381 12182148
E-Mail: jugendarbeit@like-deeler-rostock.de

3. Angeljoe Rostock – Dein Angelladen
Timmermannsstrat 3a
18055 Rostock
Tel.: 038204 763440
E-Mail: rostock@angeljoe.de

Schriftliche Anmeldungen zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang an die Prüfungsbehörde

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Str. 8, 18147 Rostock
Tel.: 0381 381-8703
Fax: 0381 381-8735
E-Mail: angeln@rostock.de
Internet: www.rostock.de/angeln

LEHRGANG		PRÜFUNG		
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Prüfungsort
09.-10.01.2021	10:00-18:00 Uhr	11.01.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
16.-17.01.2021	10:00-18:00 Uhr	18.01.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
06.-07.02.2021	08:00-16:00 Uhr	08.02.21	15:00 Uhr	Likedeeler
06.-07.02.2021	10:00-18:00 Uhr	08.02.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
06.03.2021 & 08.-11.03.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	11.03.21	17:30 Uhr	Angeljoe
06.-07.03.2021	10:00-18:00 Uhr	08.03.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
kein Lehrgang	kein Lehrgang	23.03.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
10.-11.04.2021	10:00-18:00 Uhr	12.04.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
10.04.2021 & 12.-15.04.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	15.04.21	17:30 Uhr	Angeljoe
kein Lehrgang	kein Lehrgang	27.04.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
08.-09.05.2021	10:00-18:00 Uhr	10.05.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
08.05.2021 & 10.-12.05.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	12.05.21	17:30 Uhr	Angeljoe
kein Lehrgang	kein Lehrgang	01.06.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
05.-06.06.2021	10:00-18:00 Uhr	07.06.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
05.06.2021 & 07.-10.06.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	10.06.21	17:30 Uhr	Angeljoe
19.-20.06.2021	08:00-16:00 Uhr	21.06.21	17:00 Uhr	Likedeeler
kein Lehrgang	kein Lehrgang	29.06.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
03.-04.07.2021	10:00-18:00 Uhr	05.07.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
07.-08.08.2021	10:00-18:00 Uhr	09.08.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
07.08.2021 & 09.-12.08.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	12.08.21	17:30 Uhr	Angeljoe
kein Lehrgang	kein Lehrgang	31.08.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
04.09.2021 & 06.-09.09.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	09.09.21	17:30 Uhr	Angeljoe
04.-05.10.2021	10:00-18:00 Uhr	06.09.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
kein Lehrgang	kein Lehrgang	28.09.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
04.-06.10.2021	08:00-16:00 Uhr	06.10.21	16:00 Uhr	Likedeeler
09.-10.10.2021	10:00-18:00 Uhr	11.10.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
kein Lehrgang	kein Lehrgang	26.10.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
06.-07.11.2021	10:00-18:00 Uhr	08.11.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
06.11.2021 & 08.-11.11.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	11.11.21	17:30 Uhr	Angeljoe
kein Lehrgang	kein Lehrgang	30.11.21	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
04.-05.12.2021	10:00-18:00 Uhr	06.12.21	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
04.12.2021 & 06.-09.12.2021	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	09.12.21	17:30 Uhr	Angeljoe

Wiebke Ribbeck

Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll sowie Bioabfällen ändert sich ab 2021

Der von der Stadtverwaltung beauftragte Entsorger, die Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH), wird zum Jahresbeginn 2021 die Tourenpläne bei der Abfallentsorgung umstellen, teilt das Amt für Umwelt- und Klimaschutz mit. Dies betrifft zunächst nur die Abfallbehälter für den Haus- und Geschäftsmüll (Restmüll).

Ab 4. Januar 2021 werden die neu erstellten Abfuhrpläne für diese Abfallart im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wirksam. Hierdurch ändert sich vielfach der über Jahre bekannte Abfuhrtag, der Abholrhythmus bleibt erhalten. In einigen Fällen können veränderte Abfuhrtage durch den neuen Tourenplan dazu führen, dass die Anzahl der Tage zwischen der letzten Entleerung gemäß alter Tourenplanung und der ersten Entleerung nach der neuen Tourenplanung einmalig etwas größer ist. Eine Neuaufrichtung des Tourenplans für die Bioabfallentsorgung (Braue Tonne) erfolgt voraussichtlich Mitte April 2021.

Bei den Abfallarten Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) und Papier (Blaue Tonne) sind zurzeit keine Anpassungen der Abfuhrtage geplant. Die Umstellung der Tourenpläne erfolgt im Wesentlichen aus betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Erwägungen der SR GmbH. Zudem erfordern der stetige Einwohnerzuwachs, die Entstehung neuer Wohngebiete und das Hinzukommen weiterer Anfallstellen eine Anpassung der Entsorgung.

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer können sich schon jetzt über die neuen Abfuhrtermine ab Januar 2021 auf dem digitalen Abfuhrkalender unter <https://www.stadtentsorgung-rostock.de/service/ekalend/> informieren.

Nachfragen zum Tourenplan beantwortet gern der Kundenservice der SR GmbH unter Tel. 0381 4593100.

Straßenreinigungsgebühren erhöhen sich 2021

Ab 2021 werden gemäß einem Beschluss der Bürgerschaft vom November 2020 die Straßenreinigungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in allen Reinigungsklassen zwischen 1,1 und 8,8 Prozent steigen. Grund ist neben der Erhöhung der Kosten bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH durch Tarifanpassung im Wesentlichen die Senkung des kommunalen Anteils. Im kommunalen Anteil kommt der Zuschuss der Stadt Rostock als öffentliches Interesse im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zum Ausdruck. Dieser wurde im Rahmen des gebührenrechtlich zulässigen von bislang 33 Prozent auf 29 Prozent gesenkt. Laut Rechtsprechung ist ein geringerer kommunaler Anteil von 25 Prozent zulässig.

Für 70 Prozent aller Gebührenpflichtigen fällt die Steigerung mit 1,1 Prozent am geringsten aus. Das bedeutet für eine Familie in einer Mietwohnung im Nordwesten oder Nordosten der Stadt eine Steigerung um durchschnittlich 0,20 Euro pro Jahr. Für einen Besitzer oder eine Besitzerin eines Einfamilienhauses mit 600 Quadrat-

meter Grundstück beträgt die Steigerung in einer Straße der Reinigungsklasse 6 rund drei Euro.

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr wurden Gebührenüberschüsse aus der Nachkalkulation des Jahres 2019 gebührenmindernd angerechnet.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Straßenreinigungsgebühren werden von der Stadt Rostock für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Grundstückseigentümer bzw. auf die zur Nutzung Berechtigten übertragen worden ist. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straßen, sowie die Schneeräum- und Streupflicht. Weitere Informationen sind in der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nachzulesen.

Linktipp: www.rostock.de/strassenreinigung

Erläuterungen zur Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung 2021

Im Jahr 2021 werden die Straßenreinigungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in allen Reinigungsklassen zwischen 1,1 und 8,8 Prozent steigen.

Grund für die Gebührensteigerung ist, neben der Erhöhung der Kosten bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH, im Wesentlichen die Senkung des kommunalen Anteils. Im kommunalen Anteil kommt der Zuschuss der Stadt Rostock als öffentliches Interesse, im Rahmen der finanziellen

Leistungsfähigkeit der Gemeinde, zum Ausdruck. Dieser wurde im Rahmen des gebührenrechtlich zulässigen, von bislang 33 Prozent auf 29 Prozent gesenkt. Laut Rechtsprechung ist ein geringerer kommunaler Anteil von 25 Prozent zulässig.

Für 70 Prozent aller Gebührenpflichtigen fällt die Steigerung mit 1,1 Prozent am geringsten aus.

Das bedeutet für eine Familie in einer Mietwohnung im Nordwesten oder Nordosten der Hanse- und Universitäts-

stadt eine Steigerung um durchschnittlich 0,20 Euro pro Jahr. Für einen Besitzer eines Einfamilienhauses mit 600 m² Grundstück beträgt die Steigerung in einer Straße der Reinigungsklasse 6 rund 3 Euro.

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr wurden Gebührenüberschüsse aus der Nachkalkulation des Jahres 2019 gebührenmindernd angerechnet.

Ronald Lange

Öffentliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.

42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straße der Hausnummernbereich geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Albert-Schulz-Straße	nur Hauptzug ohne Stichwege	6	B

2. In das Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Stephan-Jantzen-Platz		3	
August-Cords-Straße		7	B
Alexander-Fahrenheim-Weg		7	C
Friedrich-Fischer-Straße		7	C
Ernst-Brockelmann-Straße		7	C
Helmuth-Mentz-Straße		7	C

§ 2 Inkrafttreten

Rostock, 8. Dezember 2020

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 11. November 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

„Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	94,20 EUR
Reinigungsklasse 2	60,96 EUR
Reinigungsklasse 3	37,56 EUR
Reinigungsklasse 4	30,48 EUR
Reinigungsklasse 5	19,80 EUR
Reinigungsklasse 6	10,68 EUR
Reinigungsklasse 7	6,24 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 11. November 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) 2021

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren unverändert. In der Abfallgebührensatzung wurden die Gebührensätze in § 6 nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 angepasst.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wurden neben den Verkaufserlösen für Altpapier, Alttextilien, Schrott und dem vertraglich vereinbarten Mitbenutzungsentgelt für die Nutzung der kommunalen Abfallbehälter für Altpapier durch die Dualen Systeme Deutschland auch die anteiligen Überdeckungen aus der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 gebührenmindernd berücksichtigt.

Die steigende Abfallgebühr 2021 ist überwiegend auf die ausschreibungsbedingte Kostenerhöhung für die Sperrmüllverwertung und die Erhöhung der Kosten bei der Altpapierentsorgung bei gleichzeitig sinkenden Verwertungserlösen für Altpapier zurückzuführen. Auch die Erweite-

rung der Recyclinghöfe und Investitionskosten für Fahrzeuge sowie tarifbedingte Personalkostensteigerungen bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH sind Gründe für die gestiegene Abfallverwertungsgebühr.

Für einen Dreipersonenhaushalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit einem 120-l-Abfallbehälter und einer 14-täglichen Entleerung, inklusive Abfallverwertungsgebühr erhöht sich beispielsweise die Jahresgebühr im Jahr 2021 um ca. 11,9 Prozent auf 218,39 Euro.

Holger Matthäus

Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11. November 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

1. Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. wird wie folgt ersetzt:

„§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| für einen 80-l-Abfallbehälter | 146,64 EUR, |
| für einen 120-l-Abfallbehälter | 175,24 EUR, |
| für einen 240-l-Abfallbehälter | 247,00 EUR, |
| für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 919,88 EUR. |
- (2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| für einen 80-l-Abfallbehälter | 73,32 EUR, |
| für einen 120-l-Abfallbehälter | 87,62 EUR, |
| für einen 240-l-Abfallbehälter | 123,50 EUR, |
| für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 459,94 EUR. |

- (3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	36,66 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,81 EUR.

- (4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	494,00 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.839,76 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 29,72 EUR.

- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 43,59 EUR.

- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,82 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,37 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,75 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,69 EUR/Entleerung.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 30,68 EUR.

- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	44,64 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,36 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück,
4. Presscontainer (10 m ³)	
a) Monatsmiete	159,88 EUR,
b) Jahresmiete	1.918,57 EUR,
c) Transportkosten	108,77 EUR/Stück,
5. Presscontainer (20 m ³)	
a) Monatsmiete	198,65 EUR,
b) Jahresmiete	2.383,74 EUR,
c) Transportkosten	132,48 EUR/Stück,

6. Container (7 m³)
- | | |
|--------------------|-------------------|
| a) Monatsmiete | 22,02 EUR, |
| b) Jahresmiete | 264,30 EUR, |
| c) Transportkosten | 108,77 EUR/Stück. |

- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,14 EUR/t erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

- Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 11. November 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderungssatzung und der 4. Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere-Warnow-Küste“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde vom 27.11.2020

I. Genehmigung

Durch den Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere-Warnow-Küste“ vom 25.11.2020 wurde die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere-Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 31.01.2017, beschlossen und mit Genehmigungsbescheid vom 27.11.2020, Az.: 30.2-11.70.01-59-1-4, gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.01.2017

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. S.405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.01.2017 erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Anlage 1 der Satzung (Veranlagungsregel): Unter 2.1 (Zusammenfassung der Nutzungsarten) werden die Nutzungsartenfaktoren wie folgt geändert:

Unter 2.2. (Zuschläge für Stau und Durchlässe) werden die Zuschläge für die Freihaltung der Durchlässe wie folgt geändert:

Unter 2.2. (Zuschläge für Stau und Durchlässe) werden die Zuschläge für die Freihaltung der Durchlässe wie folgt geändert:

	alt	neu
a) der Bahn	7 BE	14 BE
b) der Autobahn	7 BE	14 BE

c) der Bundes- und Landesstraßen	3 BE	6 BE
d) der Kreis- und Gemeindestraße, sonstigen Überfahrten	1 BE	2 BE

Die Zuschläge für die Unterhaltung, Reparatur und Pflege von Stauanlagen werden pro Stau auf 20 BE geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 27.11.2020 durch den Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2001 (BGBl. S. 1578), genehmigt.

Rostock, 1. Dezember 2020

Sven Schmeil
Verbandsvorsteher

Schlüssel	Schlüssel	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor	
			alt	neu
10000		Siedlung		
11000		Wohnbaufläche	3	6
12000		Industrie- und Gewerbefläche	3	6
13000-15000		Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	1	1
16000		Fläche gemischter Nutzung	3	6
	16100-200	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft	3	6
	16300-400	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1	1
17000		Fläche besonderer funktionaler Prägung	3	6
18000	18100-300	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2	2
	18400	Grünanlage	1	1
19000		Friedhof	2	2
20000		Verkehr		
21000-26000		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	3	6
30000		Vegetation		
31000	31100-600	Landwirtschaft (Acker, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage, Brachland)	1	1
32000-37000		Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	0,5	0,5
40000		Gewässer		
41000	41100-400	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	0,1	0,1
42000		Hafenbecken	0,1	0,1
43000	43100-200	Stehendes Gewässer (See, Teich)	0,1	0,1
44000		Meer	0	0

Bekanntmachung des Brand- schutz- und Rettungsamtes

Verlustmeldung eines Dienstausweises

Der vom Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Denny Ciharz ausgestellte Dienstausweis Nr. 37.1-151 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 10. Dezember 2020

Johann Edelmann
Amtsleiter

Bekanntmachung des Brand- schutz- und Rettungsamtes

Verlustmeldung eines Dienstausweises

Der vom Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Sören Sielaff ausgestellte Dienstausweis Nr. 37.1-236 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 10. Dezember 2020

Johann Edelmann
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)

Zielsetzung

Vorgärten sind als innerstädtische Freiräume Teil unserer Stadtlandschaft. Als verbindendes Glied zwischen öffentlichem und privatem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum, ökologische Nische und haben neben ihrer funktionalen vor allem eine stadtgestalterische Bedeutung. Sie sind eine herausragende stadtplanerische Errungenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten geblieben. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik und zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei.

Doch auch Vorgärten unterliegen gesellschaftlichen und zeitlichen Einflüssen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind somit der Erhalt und eine der Erfüllung ihrer zahlreichen Funktionen gerechte Gestaltung der Vorgärten für die Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste sowie für das Stadtbild wichtig.

Dies kann durch ein einheitliches Gestaltungskonzept, das in einer Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten (Vorgartensatzung) seine Zusammenfassung findet, erreicht werden. Die Satzung soll die Grundsätze der Gestaltung der Vorgärten unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen regeln, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen herzustellen, um somit weiterhin neben der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch genügend Raum für individuelle Gestaltungsvorstellungen der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzerinnen und Nutzer zu bieten.

Die Vorgartengestaltung in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt steht zeitlich in engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung dieses Ortsteils. So finden sich Vorgärten unterschiedlicher bauzeitlicher Stilauffassungen von jeweils beispielhafter gestalterischer Ausprägung.

Bereits vor der planmäßigen Bebauung der Kröpeliner-Tor-Vorstadt gab es im 19. Jahrhundert entlang der Ausfallstraßen von der Innenstadt nach Westen (Wismarsche Straße, Barnstorfer Weg, Quartier zwischen Doberaner Straße und Patriotischem Weg) Vorgärten entsprechend dem jeweiligen Gebäudetyp.

Die planmäßige Bebauung erfolgte ab 1880 und war zu einem Großteil zu Beginn des Ersten Weltkriegs abgeschlossen. Vorgärten wurden nun erstmals durchgängig in fast allen Straßenzügen angelegt. Gestalterisch entsprachen sie den damaligen Vorstellungen des Historismus (Aufgreifen und Bearbeiten vorangegangener Stile wie Romanik, Gotik, Renaissance, Barock usw. als Neo-Stile). Eingefasst waren diese Gärten in der Regel von Eisengitter- oder Holzstaketzäunen. Die meisten der heute noch vorhandenen Vorgärten zählen zu diesem Typus.

Ein frühes von den Reformbewegungen des beginnenden 20. Jahrhunderts beeinflusstes Beispiel für Veränderungen in der Entwurfshaltung bei Vorgärten bilden die repräsentativen Vorgarteneinfassungen der Arno-Holz-Straße (Bebauung ab 1913). Gemauerte Pfeiler und Sockel mit zwischen den Pfeilern montierten Zaunfeldern bilden den Abschluss zum Gehweg. Ihre Fortsetzung findet diese Formensprache in der nach dem Ersten Weltkrieg wieder einsetzenden Bebauung ab 1925 (Adolf-Becker-Straße, Quartier Paschenstraße/Ratsplatz/Clementstraße, Elisa-

bethstraße 31 - 34, Quartier Kämmereistraße/Kämmerei-straße/Gewettstraße/Ulmenstraße 62 - 68).

Eine erneut veränderte Auffassung in der Vorgartengestaltung brachte die auch in der Baukunst wegweisende neue Sachlichkeit. Während die Maßmannstraße (Bebauung 1925 - 1930) und Am Röper in Teilen noch den Übergang zu dieser neuen Epoche darstellen, markieren die Vorgärten der nach 1928 bebauten Straßenzüge (Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63, An der Hasenbäk, Kiebitzberg, Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20) sowie des 1934 - 37 bebauten Thomas-Müntzer-Platzes eine radikale Abkehr von bisherigen Gestaltungsprinzipien. Bis auf einen niedrigen Mauersockel wurde nun auf sämtliche festen Einfassungselemente verzichtet. Die Raumkante wird stattdessen durch geschnittene Laubholzhecken gebildet.

Innerhalb der jeweiligen Stilauffassung weisen die Vorgärten zum Teil noch heute eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf. Es gilt, dieses Potential auszuschöpfen, die Vorgärten mit ihren Qualitäten zu bewahren und sie entsprechend ihren historischen Ursprüngen dauerhaft ablesbar und erlebbar zu machen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung befinden sich mit der Budapester Straße und der Eschenstraße zwei Denkmalbereiche gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Für denkmalgeschützte Anlagen sind die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Vorgaben des Denkmalschutzes haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorschriften dieser Satzung, die Belange des DSchG M-V bleiben durch diese Satzung unberührt.

Der Erhalt der Vorgärten und die Gestaltung der Vorgartenbereiche der Kröpeliner-Tor-Vorstadt werden durch folgende Satzung festgelegt:

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- nördlich: Thomas-Müntzer-Platz, Lübecker Straße, Warnowufer,
- östlich: Neue Werderstraße, Zochstraße, Haedgestraße, Patriotischer Weg, Gertrudenstraße,
- südlich und westlich: Doberaner Straße, Margaretensstraße, Neubramowstraße, Ulmenstraße, Parkstraße, Am Röper, S-Bahnlinie Rostock-Warnemünde.

Die Satzung gilt für folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Adolf-Becker-Straße
- Am Kabutzenhof
- Am Röper
- An der Elisabethwiese

- An der Hasenbäk
- Arno-Holz-Straße
- Borwinstraße
- Budapester Straße
- Clementstraße
- Elisabethstraße
- Eschenstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- Gewettstraße
- Hansastraße
- Kämmereistraße
- Kehrweider
- Kiebitzberg
- Klosterbachstraße
- Luisenstraße
- Margaretensstraße
- Maßmannstraße
- Neubramowstraße
- Neue Werderstraße
- Paschenstraße
- Parkstraße, nur Nr. 1 - 11 und Nr. 51 - 63
- Patriotischer Weg
- Ratsplatz
- Thomas-Müntzer-Platz
- Ulmenstraße
- Waldemarstraße
- Zochstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und regelt für diese
- die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§ 3),
 - die Gestaltung der Einfriedungen (§ 4),
 - die Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§ 5),
 - die Gestaltung der Einfriedung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§ 6),
 - die Unterbringung von Briefkästen und Briefkastenanlagen (§ 7) sowie
 - das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 8).

- (2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als „Vorgarten“ im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und die der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen (offene Bauweise) ab der (Haupt-)Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird. Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.

2. „Einfriedungen“ sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. „Geschlossene Einfriedungen“ sind aus Baumaterialien oder Zäunen bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der durchlässigen Fläche der Einfriedung weniger als 50 % von deren Gesamtfläche beträgt. „Feste Einfriedung“ sind Zäune und jegliche Einfriedungen aus Baumaterialien.

3. „Befestigte Flächen“ sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

§ 3 Gestaltung und Nutzung der Vorgärten

(1) Vorgärten sind dauerhaft ziergärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

(2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben. Der Anteil der Grünflächen muss mindestens 50 % der Vorgartenfläche betragen. Hiervon ist mindestens 1/4 bis maximal 1/3 der Vorgartenfläche als raumbildende Gehölzpflanzung, die restliche Grünfläche als bodendeckende Bepflanzung oder als Rasen auszubilden. Gehölze, die im Endzustand mehr als 3,00 m Höhe erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Der Anteil befestigter Flächen - einschließlich aller zulässig errichteten Zugänge, Zufahrten und sonstiger befestigter Flächen - darf 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

(4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(5) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, dürfen nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

§ 4 Einfriedungen

(1) Vorgärten sind einzufrieden.

(2) Einfriedungen dürfen nur für die zulässigen Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.

(3) Die Einfriedungen in den Einfriedungszonen I – III gemäß § 4 Abs. 7 - 9 sind im Falle einer notwendigen Neuerrichtung so zu gestalten und herzustellen, dass sie dem Duktus der überkommenden originalen Bestandteile der Einfriedungen aus der Bauzeit der Vorgärten entsprechen (siehe Anlage 2.1, 2.2 und 2.3).

(4) Geschlossene Einfriedungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (insbesondere Mauern, Schilfrohmatten sowie Flecht- und Sichtschutzzäune) sowie Betonpalisaden oder Betonpflanzringe dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.

(5) Stacheldraht, Elektrozaune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien und Zäune aus Maschendraht dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.

(6) Feste Einfriedungen und Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sofern in den folgenden Absätzen 7 bis 9 nichts anderes geregelt ist. Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes. Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,20 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m Breite x 0,30 m Tiefe. Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf die Höhe der jeweiligen Einfriedung um maximal 0,25 m überschreiten.

(7) Einfriedungszone I:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- Adolf-Becker-Straße,
- Arno-Holz-Straße,
- Clementstraße,
- Gewettstraße,
- Paschenstraße und
- Ulmenstraße 62 - 68:

Feste Einfriedungen und Hecken im Endzustand dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

(8) Einfriedungszone II:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- Am Röper und
- Maßmannstraße:

Feste Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Höhere Einfriedungen sind nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel zulässig. Die Hecken dürfen

im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten. Knieholme dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(9) Einfriedungszone III:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- An der Hasenbäk,
- Kiebitzberg,
- Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20,
- Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63 und
- Thomas-Müntzer-Platz:

Einfriedungen dürfen nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel hergestellt werden. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

(10) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden.

(11) Die räumlichen Geltungsbereiche der Einfriedungszonen I (§ 4 Abs. 7), II (§ 4 Abs. 8) und III (§ 4 Abs. 9) sind in den als Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 beigefügten Karten dargestellt. Die Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5 Zugänge, Zufahrten und Fahrradstellplätze

(1) Je Hausnummer sind ein Zugang zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und eine Zufahrt erlaubt.

(2) Befestigte Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, sind in den maximal zulässigen Anteil von 50 % an befestigten Flächen des Vorgartens einzubeziehen. Eine Überschreitung ist möglich, sofern der Bedarf an Fahrradstellplätzen nicht anders realisiert werden kann und auf eine Befestigung verzichtet wird. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt. Die Fahrradständer bzw. Fahrradablenkbügel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 6 Abfallbehälter und deren Abstellflächen

(1) Die Errichtung von Abfallbehältern sowie deren Abstellflächen in Vorgärten ist unzulässig. Ist der seitliche und/oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßenseitigen Bebauung nicht frei zugänglich, dürfen Abfallbehälter und deren Abstellflächen in Vorgärten errichtet werden. Die Abstellflächen sind einzugrün. Die Behälter dürfen mit ortsfesten Anlagen eingefriedet werden. Die Höhe der Eingrünung bzw. der ortsfesten Anlagen muss die Höhe der Behälter überragen. Es darf nur eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet werden. Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus erschlossen werden.

(2) Kompostbehälter jeglicher Art sowie Kompostmieten und Regentonnen dürfen in Vorgärten nicht errichtet werden.

§ 7 Briefkästen und Briefkastenanlagen

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, darf der Briefkasten bzw. bei mehreren Briefkästen eine Briefkastenanlage im Vorgarten an einem Zugang oder einer Zufahrt errichtet werden, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus.

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Vorgärten nicht erlaubt.

(2) Mobile, temporäre Werbeanlagen, mit einer Höhe bis

zu 1,20 m, sind in Vorgartenbereichen vor Verkaufsstätten sowie Schank- und Speisegaststätten zulässig.

§ 9 Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten

(1) Vorgartenflächen vor Schaufenstern genehmigter Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten können zur besseren Einsichtnahme bis maximal 1,00 m Tiefe ab Gebäudekante erschlossen und befestigt werden. Die Erschließung muss vom Zugang aus erfolgen.

(2) Vorgartenbereiche vor Schank- und Speisegaststätten sind über mindestens 1/3 der Breite einzufrieden.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67 LBauO M-V im Einzelfall genehmigt werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 3 Abs. 1,
2. entgegen § 3 Abs. 2,
3. entgegen § 3 Abs. 3,
4. entgegen § 3 Abs. 4,
5. entgegen § 3 Abs. 5,
6. entgegen § 4 Abs. 1,
7. entgegen § 4 Abs. 2,
8. entgegen § 4 Abs. 3,
9. entgegen § 4 Abs. 4,
10. entgegen § 4 Abs. 5,
11. entgegen § 4 Abs. 6, 7, 8 und 9,
12. entgegen § 4 Abs. 10,
13. entgegen § 5 Abs. 1,
14. entgegen § 5 Abs. 2,
15. entgegen § 6 Abs. 1,
16. entgegen § 6 Abs. 2,
17. entgegen § 7,
18. entgegen § 8 Abs. 1,
19. entgegen § 9 Abs. 1,
20. entgegen § 9 Abs. 2 und
21. entgegen den im Rahmen zugelassener Abweichungen nach § 10 erteilten Bedingungen und Auflagen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt vom 25. September 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 4. Oktober 2018, außer Kraft.

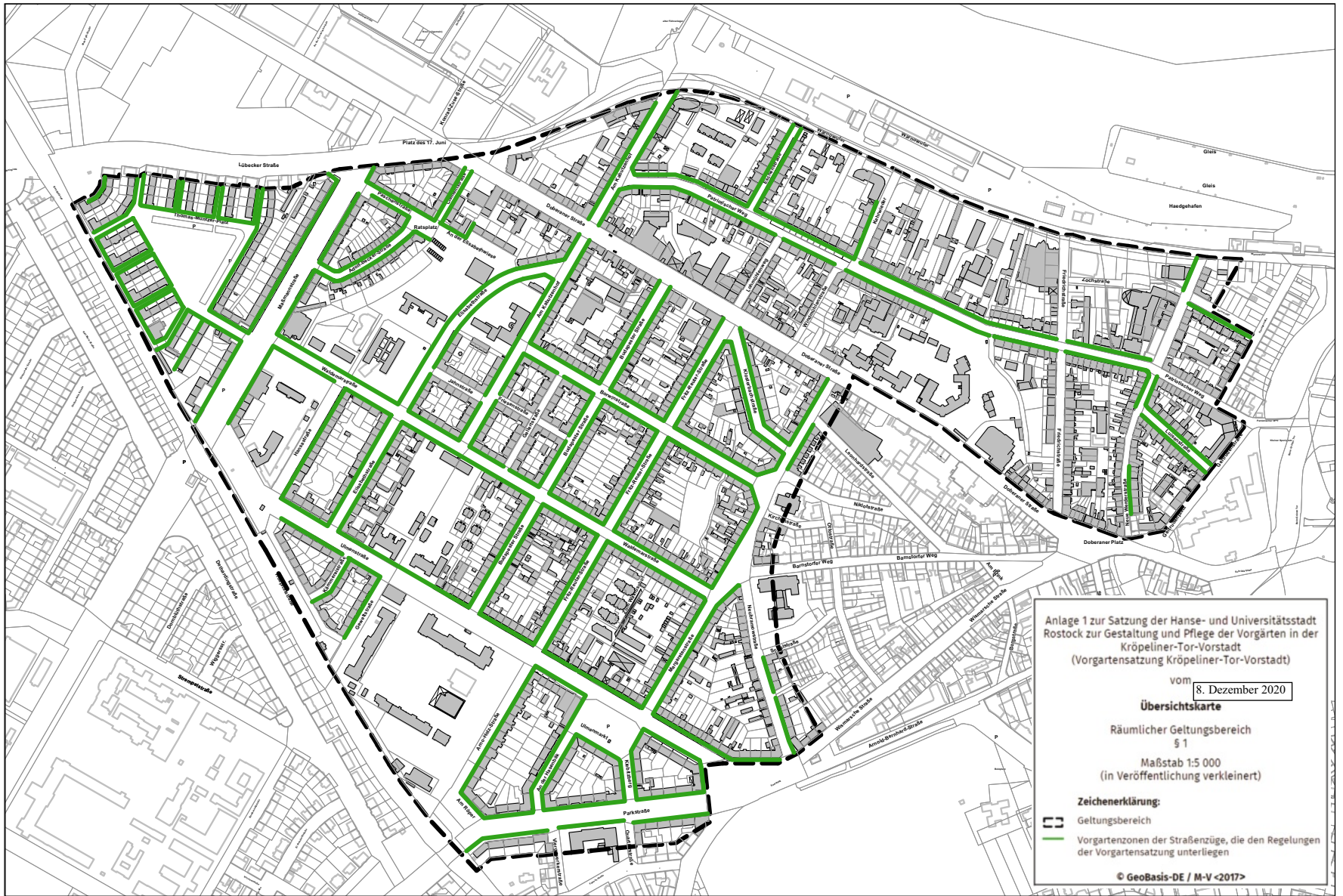
(2) Im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung findet die Grünflächengestaltungssatzung keine Anwendung. Ihre Anwendbarkeit ist mit Inkrafttreten der Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt am 5. Oktober 2018 aufgehoben worden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlagen

- 1 Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich (§ 1)
- 2.1, 2.2 und 2.3
- Übersichtskarten Einfriedungszonen I - III (§ 4 Abs. 11)





Anlage 2.1 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt) vom 8. Dezember 2020

Übersichtskarte
Einfriedungszone I
§ 4 (7)

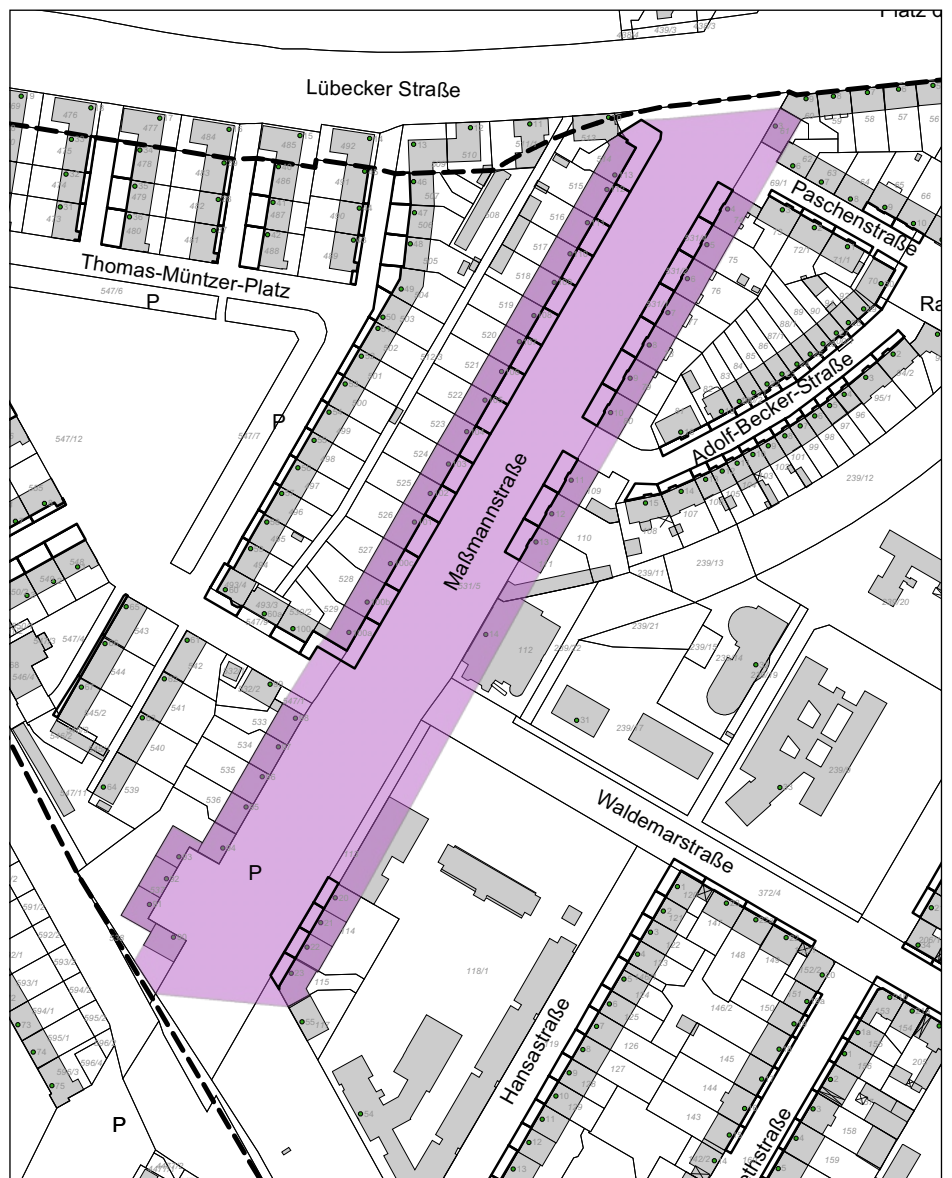
© GeoBasis-DE/M-V <2017>



Anlage 2.2 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt) vom 8. Dezember 2020

Übersichtskarte
Einfriedungszone II
§ 4 (8)

© GeoBasis-DE/M-V <2017>



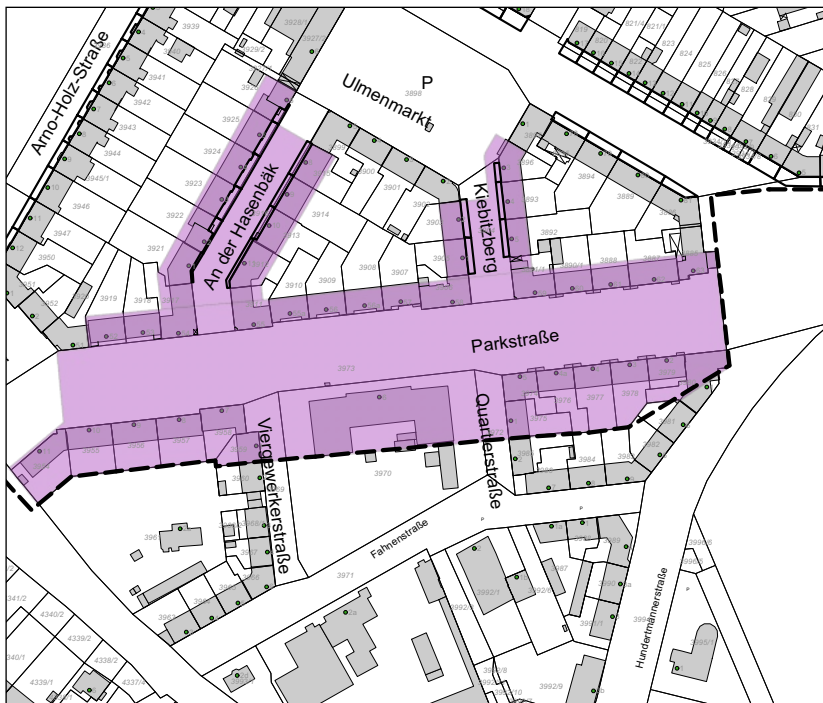


Anlage 2.3 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpelin-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpelin-Tor-Vorstadt)

vom 8. Dezember 2020

Übersichtskarte
Einfriedungszone III
§ 4 (9)

© GeoBasis-DE/M-V <2017>



1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 11. November 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen über den Jahreswechsel

Die umfangreichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfordern, dass der öffentliche und direkte Besucherverkehr der Stadtverwaltung bis voraussichtlich 10. Januar 2021 eingeschränkt wird. Direkte Kontakte sollten nur bei absolut notwendigen Anliegen erfolgen. Für zahlreiche Leistungen der Stadtverwaltung ist eine vorherige Online-Terminvereinbarung unter www.rostock.de/onlinetermin möglich.

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung bieten an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember 2020 sowie 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 grundsätzlich keine Sprechzeiten an.

Vom 28. Dezember 2020, 6 Uhr, bis voraussichtlich 29. Dezember 2020, 21 Uhr, ist das Hafen- und Seemannsamt auf Grund von Wartungsarbeiten über die bekannten Festnetz-Telefonnummern nicht erreichbar. Die Erreichbarkeit über die bekannten Mobilfunkanschlüsse und E-Mail-Adressen ist weiterhin gewährleistet. Die Schiffsmelde- und Verkehrsleitstelle (24-Stunden-Dienst) im Hafen- und Seemannsamt Rostock ist während dieser Zeit über Festnetz unter Tel. 0381 6740290 erreichbar. Das Büro für Fischereianglegenheiten bleibt vom 24. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021 geschlossen. Alternativ erhalten Interessenten Angelberechtigungen und Abgabemarken 2021 in den Partnerläden in Rostock, sofern sie geöffnet haben dürfen.

Im Amt für Jugend, Soziales und Asyl müssen die bekannten Sprechzeiten bis auf

weiteres aufgehoben werden. Eine persönliche Vorsprache von Rostocker Einwohnerinnen und Einwohnern ist ab dem 16. Dezember 2020 nur noch in den Fällen möglich, in denen ein persönliches Erscheinen unabweisbar notwendig und hierfür eine Terminvereinbarung erfolgt ist. Terminanfragen sind unter Tel. 0381 381-5000 und E-Mail sozialamt@rostock.de möglich.

Die Verwaltungsstandorte Haus des Bauens und der Umwelt, Stadtforstamt und am Westfriedhof sind vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 für den öffentlichen und direkten Besucherverkehr geschlossen. Die Ämter stehen Ihnen für telefonische Auskünfte aber auch Videoschaltungen zur Verfügung.

Über den Jahreswechsel haben folgende Bereiche der Stadtverwaltung geschlossen: Büro für Gleichstellungsfragen (vom 24. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021); Büro für Integration, Büro für Behindertenfragen, Geschäftsstelle der Volkshochschule (vom 21. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021); Stadtarchiv (vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021); Stadtbibliothek (am 2. und 3. Januar 2021)

Der Bereich Kulturförderung im Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen ist vom 23. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geschlossen, der Bereich Denkmalpflege vom 27. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021.

Informationen zu abweichenden Sprechzeiten werden im Internet unter der Adresse <https://rathaus.rostock.de> bzw. in der HRO!-App ständig aktualisiert.

Amtliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.W.99 „Gehlsdorfer Nordufer“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.W.99 „Gehlsdorfer Nordufer“ (Abgrenzung gem. Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten: durch die Wohnbebauung an der Pressentinstraße 16 bis 17a und 18 bis 24a,
 - im Norden: durch das Gelände der Werft Tamsen Maritim,
 - im Westen: durch die Warnow und
 - im Süden: durch den Wald und den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 15.WA.178 „Obere Warnowkante“;
- ausgeschlossen der zentrale Bereich des Wohngebietes, der durch die Planstraßen A und C und die Mischgebietsfläche begrenzt wird.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im

Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft,
Neuer Markt 3

während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags 9 bis 12 Uhr und
13.30 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und
13.30 bis 16 Uhr.

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht dazu im Internet unter bplan.geodaten-mv.de/ oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)
Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.99 "Gehlsdorfer Nordufer"

der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) können Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 9. Dezember 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Stadtwerke Rostock bleiben Betreiber des Rostocker Stromnetzes

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH hat den Zuschlag in dem Verfahren für den Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrags in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhalten. Das hat die Bürgerschaft kürzlich einstimmig beschlossen. Die Vertragslaufzeit für den abzuschließenden Stromkonzessionsvertrag beginnt am 1. Oktober 2021. Der Konzessionsvertrag wird für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen.

Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen freut sich über diese Entscheidung: „Der Beschluss sichert Rostocks Energieversorgung in den kommenden zwei Jahrzehnten und gewährleistet damit, dass wir auch in Zukunft die Weichen für unsere Energiepolitik lokal stellen können!“

Volker Rattey, Geschäftsführer Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft: „Unser Konzept für eine zukunftsweisende, langfristige sichere Versorgung hat überzeugt und wir freuen uns, die langjährige Partnerschaft fortzusetzen. Unser Anspruch ist das Rostocker Stromnetz weiterhin hocheffizient und mit sehr geringen Ausfallzeiten zu betreiben.“

Oliver Brünnich, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Rostock AG, bestätigt: „Wir sind überzeugt, dass es eine gute Entscheidung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist, und freuen uns über das Vertrauen in unsere Leistungsfähigkeit. Gemeinsam werden wir nun die notwendigen Schritte für eine klimafreundliche und digitale Zukunft in unserer Region gestalten.“

Das Angebot der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH wurde durch das Beratungsunternehmen Rödl & Partner ausgewertet. Es erfüllt alle von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorgegebenen Eignungskriterien und gewährleistet eine an den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes ausgerichtete Stromversorgung. Das Angebot enthält umfassende Zusagen zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Darüber hinaus enthält der Konzessionsvertrag umfassende Regelungen zur Zahlung von Konzessionsabgaben, zu Baumaßnahmen und zu Einflussnahme-Möglichkeiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union im Juli 2019 hatte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Auslaufen des bisherigen Stromkonzessionsvertrags bekannt gegeben und Unternehmen aufgefordert, ihr Interesse zu bekunden. Diese Unternehmen wurden dann mit einem ersten Verfahrensbrief vom Januar 2020 über die Bedingungen des Verfahrens informiert und zur Abgabe eines Angebots für den Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrags aufgefordert. Daraufhin gingen zunächst zwei Angebote ein. Nach Bietergesprächen wurden die Unternehmen mit einem zweiten Verfahrensbrief zur Abgabe eines finalen Angebots aufgefordert. Daraufhin gab nur die noch die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH ein Angebot ab.

Rund 30.000 Euro Sachschaden durch abgebranntes Spielhaus in den Wallanlagen – Eine neue Lösung wird gesucht

Das kürzlich auf dem Spielplatz in den Wallanlagen abgebranntes Spielhaus musste jetzt entsorgt werden, teilt das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen mit. Aufgrund des umfangreichen Schadens konnte der zweistöckige Bau nicht gerettet werden. Alle Holzteile wurden abmontiert, nur die Stahlpfosten sind übriggeblieben. Der Schaden beläuft sich auf rund 30.000 Euro. Eine Anzeige bei der Polizei ist in Arbeit.

„Dieser beliebte Platz ist jetzt leider um ein wunderschönes Spielgerät ärmer. Das ist sehr traurig für die Kinder“, bedauert Christine Kursawe, Teamleiterin Spielplatzservice aus dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Fried-

hofswesen. Das Amt als Betreiber wird sich jedoch um einen Ersatz kümmern. „Gemeinsam mit dem Spielgerätehersteller werden wir nach einer guten und gleichwertigen Lösung suchen. Bis dahin muss dieser Platz leider ohne dieses Spielgerät auskommen“, so Christine Kursawe.

Rund 4.000 Euro investiert die Stadt alljährlich in die Reinigung des Spielplatzes in den Wallanlagen.

In den letzten Wochen und Monaten der Corona-Krise sind die Spielplätze im gesamten Stadtgebiet als beliebte Treffpunkte für Jung und Alt deutlich stärker besucht.

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
18057 Rostock · Stempelstraße 8 **2 00 14 40**
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h **03 81/5 26 95** | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Ausschreibungen

Die Wohnfühlgesellschaft



Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

Handel

Das KüchenEck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

Mitteilungen/Termine

HAUSMEISTERSERVICE
Sanierung · Renovierung · Abriss
Ostsee Industrieservice GmbH
info@ostseeindustrieservice.com
Tel. 0157/82732992 · Tel. 0157/59524520

Branchen-Navigator

Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43



„Man muss Glück teilen, um es
zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



www.sos-kinderdoerfer.de

Mitteilungen/Termine



Zuhause fröhliche Weihnachten



Weihnachten 2020 wird besonders – wie so vieles in diesem Jahr. Auch das größte Fest findet nur im Kleinen statt. Aber es bleibt der perfekte Zeitpunkt, um sich bei Ihnen – unseren Kunden, Partnern und Freunden – für die angenehme Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und für 2021 Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Ihre WIRO - Die Wohnfühlgesellschaft

Ihr KundenCenter bleibt an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr geschlossen. Zwischen den Feiertagen und in der ersten Januarwoche erreichen Sie uns nur telefonisch oder per E-Mail.

Den **Reparatur-Notdienst** erreichen Sie auch an den Feiertagen:
0381.4567-4444.
Rund um die Uhr ist auch der **Schlüssel-Notdienst** für Sie da:
0381.4567-4620.

WIRO.de *Die Wohnfühlgesellschaft*



Werden Sie SCHUTZENGE für die Seeadler

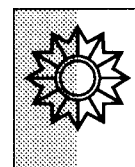
Als Schutzengel helfen Sie mit, die Wildnis in Deutschland zu erhalten. Gemeinsam mit Ihnen setzen wir uns dafür ein, dass Seeadler und Wölfe eine sichere Heimat finden. Mit jährlichen Berichten halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden.

Retten Sie
die Wildnis in
Deutschland!

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland
Tel.: 030/311 777 702 · Internet: wwf.de/schutzengel-werden

Beutepuzzle – Wem gehört was?
**Richtig
markieren: Ihre
»Rückhol-
versicherung«**

Kennzeichnen und fotografieren
Sie Ihre Wertsachen.



Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.